



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1990

Nummer 40

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>2030</b>	18. 6. 1990	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers . . . . .	326
<b>20320</b>	7. 6. 1990	Verordnung über die Aufwandsvergütung der Beamten der Justizvollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt und bei der Bewachung von Gefangenen, die in Krankenhäuser außerhalb des Vollzuges verlegt sind . . . . .	326
<b>2170</b>	19. 6. 1990	Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1990 . . . . .	327
<b>7101</b>	5. 6. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Gebrauchtwaren-, Edelmetall- und Altmetallhandel, über Auskunftsteien, Detekteien und Reisebüros . . . . .	327

2030

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über  
beamtenrechtliche Zuständigkeiten im  
Geschäftsbereich des Innenministers**

Vom 18. Juni 1990

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für den Geschäftsbereich des Innenministers verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministers vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 1989 (GV. NW. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Versetzung, Abordnung,  
Zuweisung gemäß § 123 a BRRG“

2. Dem § 3 Abs. 4 wird als Satz 2 angefügt:

„Das gilt auch für die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 123 a BRRG.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Sonderzuständigkeiten

(1) Dienstvorgesetzter für die Bewilligung und Festsetzung von Trennungentschädigung aus Anlaß der Abordnung von Beamten aus dienstlichen Gründen und deren Aufhebung (§ 1 Abs. 2 Nr. 5, 7 TEVO) ist der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der der Beamte beschäftigt ist. In den Fällen der Abordnung von Beamten zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie der Abordnung oder Zuweisung an eine auswärtige Ausbildungsstelle bleibt § 1 unberührt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hinsichtlich der Bewilligung von Trennungentschädigung sowie in den Fällen des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 3, des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 ist Dienstvorgesetzter der Leiter von Behörden und Einrichtungen der Leiter der unmittelbar übergeordneten Behörde oder Einrichtung, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 Satz 2, § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 2 etwas anderes ergibt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1990

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

- GV. NW. 1990 S. 328.

20320

**Verordnung  
über die Aufwandsvergütung der Beamten der  
Justizvollzugsanstalten bei der Beschäftigung von  
Gefangenen außerhalb der Anstalt und bei der  
Bewachung von Gefangenen, die in Krankenhäuser  
außerhalb des Vollzuges verlegt sind**

Vom 7. Juni 1990

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Landesreisekostengesetz - LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Höhe des Tagegeldes vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 674), wird verordnet:

§ 1

(1) Beamte der Justizvollzugsanstalten, die aus Anlaß der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb einer Anstalt oder einer Außenstelle tätig sind, oder die bei der Bewachung von Gefangenen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsvergütung nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die Aufwandsvergütung beträgt bei einer Abwesenheit

auf	Dienstreisen	Dienstgängen
von mehr als 6 bis 8 Stunden	3/10	2/10
von mehr als 8 bis 12 Stunden	5/10	3/10
von mehr als 12 Stunden	6/10	4/10

des vollen Tagegeldes.

§ 2

Müssen die Beamten, die aus Anlaß der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb einer Anstalt oder einer Außenstelle tätig sind, auf einer außerhalb des Sitzes der Anstalt (Außenstelle) und außerhalb ihres Wohnortes liegenden Außenarbeitsstelle übernachten, so gilt ihre Beschäftigung als Abordnung; ihre Abfindung regelt sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Gewährung von Trennungentschädigung (TEVO) vom 29. April 1988 (GV. NW. S. 226) mit folgenden Abweichungen:

- Die Beamten erhalten für die ganze Dauer der Abwesenheit von der Anstalt (Außenstelle) das Trennungstagegeld, also weder Tage- und Übernachtungsgeld für die Reisetage noch Trennungstagegeld.
- Besteht Anlaß, wegen der örtlichen Lebensbedingungen bei der Außenarbeitsstelle das Trennungstagegeld angemessen zu ermäßigen (§ 4 Abs. 8 TEVO), so ist der zuständige Präsident des Justizvollzugsamtes ermächtigt, niedrigere Beträge festzusetzen.

Den Beamten, die bei der Bewachung von Gefangenen in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges eingesetzt sind, werden neben der Aufwandsvergütung nach § 1 nachgewiesene notwendige Auslagen für Unterkunft erstattet.

§ 4

Bezieht ein Beamter schon anläßlich seiner Beschäftigung bei einer Anstalt oder einer Außenstelle Trennungentschädigung, so ist

- hinsichtlich der sonst nach § 1 zu gewährenden Aufwandsvergütung § 4 Abs. 2 TEVO anzuwenden,
- im Falle des § 2 zu prüfen, ob gegebenenfalls neben der dort bezeichneten Vergütung für das Beibehalten der bisherigen entgeltlichen Unterkunft Trennungentschädigung nach § 4 TEVO gewährt werden kann.

§ 5

Fahrtauslagen werden nach den Bestimmungen des LRKG erstattet.

§ 6

Auf Angestellte und Arbeiter findet die Verordnung sinngemäß Anwendung.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufwandsvergütung der Beamten der Justizvollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt vom 11. Juli 1968 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. September 1988 (GV. NW. S. 409), außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 1990

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1990 S. 326.

2170

**Verordnung  
zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1990  
Vom 19. Juni 1990**

Aufgrund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14), und des § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 160), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

## § 1

Die Regelsätze der Sozialhilfe werden in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	449 DM
Für Alleinstehende vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	404 DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	
- beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	247 DM
- in den übrigen Fällen	225 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	292 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	404 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres an	359 DM

## § 2

Der aufgrund der Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe vom 1. Juni 1989 (GV. NW. S. 362) bis zum 30. Juni 1990 gezahlte Regelsatz wird weitergewährt, solange er höher ist als der nach § 1.

## § 3

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1989 außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1990

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Hermann Heinemann

- GV. NW. 1990 S. 327.

7101

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den  
Gebrauchwaren-, Edelmetall- und  
Altmittelhandel, über Auskunfteien, Detekteien  
und Reisebüros**

Vom 5. Juni 1990

Aufgrund des § 38 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 6 und 7 der Gewerbeordnung wird verordnet:

## Artikel 1

Die Verordnung über den Gebrauchwaren-, Edelmetall- und Altmittelhandel, über Auskunfteien, Detekteien und Reisebüros vom 11. Juni 1985 (GV. NW. S. 466) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verordnung über den Gebrauchwaren-, Edelmetall- und Altmittelhandel, über Auskunfteien, Detekteien, Reisebüros und die Vermittlung von Eheschließungen (Verordnung nach § 38 Satz 1 Nrn. 1 bis 4, 6 und 7 der Gewerbeordnung)“.
2. In § 3 Abs. 1 wird nach Nummer 5 eingefügt:  
„6. der Vermittlung von Eheschließungen“.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juni 1990

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen  
Der Ministerpräsident  
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie  
Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1990 S. 327.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359